

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zum Achten Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Wettbewerbspolitik

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

in Kenntnis des Achten Berichts der Kommission über die Wettbewerbspolitik (Dok. 150/79),

in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (Dok. 1-625/79) —

1. erinnert daran, daß ein echter Wettbewerb von grundlegender Bedeutung für das gute Funktionieren des Marktes ist und einen wesentlichen Bestandteil der Wirtschafts- und Sozialpolitik bildet;
2. stellt fest, daß die bei der Prüfung des vorangehenden Berichts über die Wettbewerbspolitik vorherrschenden wirtschaftlichen Faktoren wie die Wachstumsschwäche, die Notwendigkeit struktureller Änderungen, die Inflationsgefahren und die Versuchung, zum Protektionismus zurückzukehren, fortbestehen und die Anwendung der Wettbewerbsregeln zwar erschweren, aber unerläßlich erscheinen lassen;
3. fordert daher die Kommission erneut auf, sich für eine wirksame, vollständige und gezielte Anwendung der Wettbewerbspolitik einzusetzen;
4. betrachtet es als unerläßlich, daß das Europäische Parlament und sein zuständiger Ausschuß eine Kontrolle über die allgemeine Anwendung der von der Kommission geführten Wettbewerbspolitik ausüben müssen, damit die gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln in vollem Maße zur Stärkung der Einheit des Marktes und der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft beitragen;
5. ist der Ansicht, daß die Anwendung der von den Verträgen vorgesehenen Wettbewerbsregeln, insbesondere der

Artikel 85 und 86 des EWG-Vertrags, zwar unerläßlich ist, aber aus Einzelmaßnahmen besteht und daher weitere Aktionen erfordert, die eine stärkere Vereinheitlichung der Wettbewerbsbedingungen bewirken;

hinsichtlich der Vereinheitlichung der Wettbewerbsbedingungen

6. stellt fest, daß die Verstärkung der Einheit des Marktes eine stärkere Vereinheitlichung der Wettbewerbsbedingungen erfordert;
7. nimmt daher zur Kenntnis, daß die Kommission im März 1979 den Entwurf einer Verordnung betreffend die Gruppenfreistellung von Patentlizenzvereinbarungen veröffentlicht hat,
 - fordert, daß gemeinsam mit den betroffenen Wirtschaftskreisen die von der Kommission aufgenommenen Arbeiten mit dem Ziel fortgesetzt werden, den Technologietransfer keinen zu restriktiven Vorschriften zu unterwerfen, damit rechtliche Unsicherheit auf diesem Gebiet vermieden wird, wobei den kleineren und mittleren Unternehmen Schutzgarantien zu geben sind,
 - fordert daher, daß die geänderte Fassung des Entwurfs einer Verordnung, der dem Beratenden Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen unterbreitet werden soll, dem Europäischen Parlament übermittelt wird,
 - fordert, daß die von der Kommission aufgenommenen Arbeiten an einer Verordnung über die Einführung eines gemeinschaftlichen Warenzeichens und die Errichtung eines europäischen Warenzeichenamtes bald abgeschlossen werden;
8. bezeichnet es erneut als wichtig, daß der Anwendungsbereich der Wettbewerbsregeln so weit wie möglich ausgedehnt wird:
 - a) auf dem Verkehrssektor
 - fordert daher, daß der im Memorandum der Kommission über die Entwicklung der Flugverkehrsdienste enthaltene Grundsatz der Ausarbeitung einer Verordnung über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf die Luftfahrt, die die für die Einhaltung dieser Regeln erforderlichen Verfahren, Entscheidungsbefugnisse und Sanktionen enthält, so bald wie möglich angewandt wird,
 - fordert, daß die Ausarbeitung eines Verordnungsvorschlags über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf die Seeschifffahrt möglichst bald abgeschlossen wird,

b) auf dem Finanzsektor

- billigt die von der Kommission ergriffenen Maßnahmen zur Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Wettbewerbsregeln auf den Banksektor, unterschätzt jedoch nicht die Schwierigkeiten, die einer Überwachung etwaiger Absprachen in diesem Bereich gerade wegen des Vorhandenseins von Sonderregelungen, die den finanzpolitischen Erfordernissen der Regierungen entsprechen, entgegenstehen,
- weist dennoch die Kommission darauf hin, daß die Schaffung eines gemeinsamen Kapitalmarktes zu den Zielsetzungen der Gemeinschaft gehört und daß monopolistische Praktiken und einzelstaatliche Unterschiede eine in diese Richtung gehende Entwicklung behindern; fordert deshalb die Kommission auf, gemeinsam mit den für die Geldpolitik der Mitgliedstaaten zuständigen Instanzen möglichst konkret die Hindernisse für einen freien Kapitalverkehr und einen gemeinsamen Kreditmarkt zu untersuchen,

c) auf dem Versicherungssektor

- fordert die Kommission auf, die Bestimmungen auszuarbeiten, die für den freien Dienstleistungsverkehr im Versicherungsbereich erforderlich sind, und streng über die Anwendung der Wettbewerbsregeln in allen Versicherungssektoren und insbesondere in den Bereichen Lebens- und Exportkreditversicherungen zu wachen;

9. findet in dem den wichtigsten politischen Entwicklungen der Mitgliedstaaten gewidmeten Kapitel des 8. Berichts keine Anhaltspunkte dafür, daß die Kommission konkrete Initiativen ergriffen hat, um die Lücken und Widersprüche in den einzelstaatlichen Wettbewerbsbestimmungen zu beheben, und unterstreicht die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Stärkung und Koordinierung ihrer nationalen Wettbewerbspolitik;
10. begrüßt dagegen die von der Kommission im Berichtsjahr erzielten Ergebnisse hinsichtlich der Umformung der staatlichen Handelsmonopole und unterstützt ihr Vorgehen auf diesem Gebiet;
11. weist erneut darauf hin, daß die technischen und administrativen Handelshindernisse eine große Gefahr für die Einheit des Marktes sind, und bringt erneut seinen Wunsch zum Ausdruck, daß ein auf der Grundlage von Artikel 155 des EWG-Vertrags ausgearbeitetes neues Verfahren zur Vereinfachung der Beseitigung technischer und administrativer Handelshindernisse so bald wie möglich auf die Gesamtheit der Hindernisse ausgedehnt wird;
12. weist erneut darauf hin, daß die unzulängliche Harmonisierung der Gesetzesvorschriften und die unzureichende Transparenz des öffentlichen Auftragswesens die Vereinheit-

lichung der Wettbewerbsbedingungen stark beeinträchtigt und dadurch der industriellen Entwicklung der Gemeinschaft schadet; fordert die Kommission auf, streng darüber zu wachen, daß die bisher angenommenen beiden Richtlinien von allen Mitgliedstaaten befolgt werden; fordert die Kommission auf, ihre Arbeiten auf den Sektoren, die von der Richtlinie „Lieferungen“ noch nicht abgedeckt werden, so rasch wie möglich abzuschließen;

13. weist darauf hin, daß die unzureichende Steuerharmonisierung und die unzulänglichen Steuerprüfungen die Steuerflucht begünstigen und die Gleichheit der Wettbewerbsbedingungen stark beeinträchtigen, weshalb es
 - darauf dringt, daß die Kommission die Steuerprüfungen, die Harmonisierung der Besteuerungssysteme, der Steuersätze und der Festlegung der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer beharrlich fortsetzt und beschleunigt;
 - bemängelt, daß die Kommission nach der am 16. Mai 1979 erfolgten Annahme der diesbezüglichen Empfehlung der OECD noch immer keinen Vorschlag hinsichtlich der Verrechnungspreise vorgelegt hat;

hinsichtlich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

14. unterstreicht erneut die Notwendigkeit einer engen Koordination der regionalen, sektoralen und allgemeinen Beihilfen auf Gemeinschaftsebene sowie die Verantwortung der Kommission für deren Vereinbarkeit und Kohärenz mit dem Ziel der Umstrukturierung, dem Erfordernis der Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft und den sozialen Erfordernissen;
15. stellt in diesem Zusammenhang fest,
 - daß seit dem 1. Januar 1979 die Kriterien zur Beurteilung der Transparenz der regionalen Beihilfen, die vor allem die Investitionstätigkeit mit dem Ziel der Schaffung neuer Arbeitsplätze fördern sollen, lockerer angewandt werden,
 - daß – mitunter nach langen Verhandlungen – eine Reihe von allgemeinen Beihilfesystemen aufgehoben wurden; wünscht, daß der Rat den Entwurf der so unumgänglichen Entscheidung über die Rahmenvorschriften für Beihilfen zugunsten der Eisen- und Stahlindustrie bald annimmt;
fordert die Kommission auf, weiterhin darüber zu wachen, daß die Rahmenbestimmungen über Beihilfen, die grundsätzlich degressiv und zeitlich begrenzt sein müssen, tatsächlich angewandt werden;
16. hat die allgemeinen Zielvorstellungen, nach denen sich die Kommission bei der Ausarbeitung einer Richtlinie über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den

Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen richtet, zur Kenntnis genommen; bringt in diesem Zusammenhang erneut seinen Wunsch zum Ausdruck, daß unter Wahrung des Nutzeffekts ihrer besonderen Aufgabe eine vollständige Angleichung der Wettbewerbsbedingungen zwischen privaten und den im Wettbewerbsbereich tätigen öffentlichen Unternehmen anzustreben ist;

17. bedauert, daß der Rat noch immer nicht den bereits 1973 vorgelegten und vom Europäischen Parlament gebilligten Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung einer Präventivkontrolle der Zusammenschlüsse angenommen hat, obwohl die Lebensfähigkeit der Wirtschaft und die Verbraucherinteressen nur durch die Aufrechterhaltung eines ausreichenden Wettbewerbs gewährleistet werden können;
18. erinnert daran, daß sich die Tätigkeiten der multinationalen Unternehmen in den Rahmen geeigneter und ausgewogener Regeln einfügen müssen, die ihnen einerseits bestimmte Verpflichtungen auferlegen und sie andererseits nicht diskriminieren dürfen; erwartet von der Kommission auf diesem Gebiet eine aktivere Haltung, insbesondere hinsichtlich des Kampfes gegen die Steuerhinterziehung; fordert die Kommission auf, in ihren Jahresbericht eine Bilanz der Maßnahmen im Bereich der Tätigkeiten der multinationalen Unternehmen einzufügen;
19. erinnert daran, daß die Tätigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen, die einen wesentlichen Beitrag zur Wirtschaftsdynamik, zur Innovation und zur Beibehaltung des Beschäftigungsstandes leisten, zu fördern ist; ersucht die Kommission, ihre Aktion zugunsten der kleinen und mittleren Unternehmen fortzusetzen, um ihnen zu helfen, bestimmte Wettbewerbsnachteile und bestimmte spezifische Hindernisse zu überwinden, insbesondere
 - auf dem Steuersektor, da die kleinen und mittleren Unternehmen in den einzelnen Mitgliedstaaten offensichtlich einer sehr unterschiedlichen Steuerbelastung ausgesetzt sind,
 - im finanziellen Bereich durch einen leichteren Zugang zu den Gemeinschaftsdarlehen,
 - im technologischen Bereich durch den Zugang zu neuen Technologien,
 - auf dem Verwaltungssektor durch eine Lockerung der Formalitäten;

hinsichtlich der allgemeinen Durchführung der Wettbewerbspolitik

20. ist allgemein der Ansicht, daß das in den Verträgen enthaltene Verfahren zur Verstärkung der Wettbewerbsregeln erläutert und erweitert werden muß, damit es für die Parteien und sonstigen Betroffenen zu einer gerechten Anwendung kommt; ist ferner der Ansicht, daß das fragliche Ver-

fahren oft sehr schleppend angewandt wird, und ersucht die Kommission, sich um ein beschleunigtes Verfahren zu bemühen, ohne daß die Wettbewerbspolitik einen großen Teil ihrer Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit einbüßt, und fordert die Kommission auf, im nächsten Jahresbericht konkrete Vorschläge für die Einführung eines vereinfachten Verfahrens zu unterbreiten;

21. dringt darauf, daß sich die Kommission für eine möglichst enge Koordinierung der Ziele der verschiedenen gemeinsamen Politiken, und zwar vor allem der Industriepolitik und der Wettbewerbspolitik, einsetzt, damit im Rahmen der Umstrukturierung für jeden Sektor die Lösungen gewählt werden, die in sozial- und haushaltspolitischer Hinsicht am kostengünstigsten sind und die für die Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit des betreffenden Sektors am geeignetsten erscheinen;
22. nimmt mit Genugtuung den Inhalt und die Tragweite der von der Kommission durchgeführten Untersuchungen über den Grad der Konzentration und die Preisunterschiede in der Gemeinschaft zur Kenntnis, weist jedoch erneut darauf hin, daß die Veröffentlichung dieser Analysen toter Buchstabe bleibt, wenn ihr nicht konkrete Maßnahmen folgen;
23. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu übermitteln.

